

Vegetationsgutachten 2021 fortentwickelt oder nur alter Hut in neuer Schachtel?

Das Bayerische Vegetationsgutachten steht seit nahezu drei Jahrzehnten in der Kritik unwissenschaftlich und sogar unbrauchbar zu sein. Erstmals im Jahr 2010 wurde zugesichert das Gutachten fortzuentwickeln, es transparenter und objektiver zu gestalten. Wurde das Versprechen im Jahr 2021 nun eingelöst? Das soll hier überprüft werden.

Die Arbeitsanweisung zur Verbissaufnahme und deren Auswertung von 2021 unterscheidet sich von der des Jahres 2018 wenn überhaupt, dann nur ganz marginal. **Unverändert ist geblieben:**

1. Laut Bayerischem Jagdgesetz soll die Bejagung insbesondere die **natürliche** Verjüngung der standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen. Verbiss wird aber aufgenommen auch auf Anpflanzungen, Ansaaten und Unterbauflächen. Damit fehlt der Verbissaufnahme von vornherein die Rechtsgrundlage.
2. Das „Gutachten“ ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes Wald **Vor** Wild zu erstellen. Gutachten mit dezidiertem Zielvorgabe erfüllen in keiner Weise die Grundprinzipien eines Gutachtens. Die Bezeichnung Vegetations**gutachten** erscheint daher höchst vermessen.
3. Die geografische Lage der Aufnahmeflächen und die Lage und Richtung der Aufnahmegeraden werden geheim gehalten. Von der Aufnahmegeraden wird intern nur der Anfangspunkt dokumentiert. Eine spätere Nachprüfung ist also unmöglich. Für das Ergebnis der Beschädigungsprozente ist die Lage und Richtung der Aufnahmegeraden ganz erheblich.
4. Aufgenommen und beurteilt werden Verbiss im oberen Drittel, am Leittrieb und Fegeschäden. Die Beschädigungen werden in Prozentwerten der Baumartengruppen festgehalten ohne jedoch die Bezugsgröße Vegetationsdichte zu nennen. Prozentwerte ohne Bezugsgröße sind ohne jeden Informationswert.
Ein Beispiel: Man erfährt 20% geerbt zu haben, weiß aber nicht 20% von was. Damit ist die Information 20% oder ein Fünftel absolut nichts wert. Ebenso verhält es sich mit schieren Verbissprozenten.
5. Baumartenanteile, was nichts anderes bedeutet als Prozentwerte, und Beschädigungsprozente werden ohne Bezugsgröße in Zeitreihen mit früheren Verbissaufnahmen verglichen, um einen Trend ablesen zu können. Man vergleicht also informationsfreie Prozentpunkte miteinander, was zwangsweise zu einem informationsfreien Trendergebnis führen muss. Daran ändert auch die grafische Darstellung von Zeitreihen nichts.
6. Es wird ohne wissenschaftliche Basis ein monokausaler Zusammenhang zwischen Beschädigungsprozent der Waldverjüngung und Schalenwildbestand behauptet und als Grundlage der Abschussplanung verwendet.
7. Die Leittriebbeschädigung bezieht sich auf die letzte Vegetationsperiode 2020/21, bei Beschädigungen im oberen Drittel und Fegeschäden gibt es kein Zeitlimit. Damit entspricht weder das „Gutachten“ noch der Titel der Arbeitsanweisung „Waldverjüngung 2021“ den Vorgaben.
8. Beim Leittriebverbiss wird automatisch und zusätzlich Verbiss im oberen Drittel aufgenommen, auch wenn dort keiner zu finden ist. Das bedeutet bewusste Statistikverfälschung.
9. Hochgerechnete Pflanzendichten der Zusatzauswertung erscheinen in drei Gruppen:
 1. alle Pflanzen zusammen
 2. alle irgendwie beschädigten Pflanzen
 3. alle völlig unbeschädigten Pflanzen.Damit soll der Eindruck vermittelt werden, als ob nur die völlig unbeschädigten Pflanzen durchkämen.

10. Hochgerechnete Pflanzendichten werden im Medianwert dargestellt, das Verbissprozent aber im arithmetischen Mittelwert. Der Mittelwert ist in aller Regel höher als der Medianwert. Dadurch kann die Pflanzendichte heruntergerechnet und der Verbiss hinaufgerechnet werden. Man vergleicht also Äpfel mit Birnen.
11. Die Probekreisradien der Aufnahmekreise zur Hochrechnung der Pflanzendichten bleiben geheim. Ebenso sind Pflanzendichten der Öffentlichkeit an keiner Stelle zugänglich.
12. Es werden keine Zeitreihen der hochgerechneten Pflanzendichten übermittelt, die sehr aufschlussreich wären.
13. Das entscheidende Kriterium zur Beurteilung der Waldverjüngung soll das Verbissprozent des Leittriebs und dessen Entwicklung sein, natürlich ohne die Bezugsgröße Pflanzendichte (siehe Nr. 4 und Nr. 5), was zu einem sinnentleerten Ergebnis führt. Zudem ist der Grundsatz **Wald Vor Wild** zu berücksichtigen.
14. Das Gutachten gibt keine Auskunft zum Wildbestand, trotzdem spricht man eine Abschussempfehlung aus, die über die Untere Jagdbehörde zum Pflichtabschuss mutiert.

Und was ist neu im „Gutachten 2021“?

1. Die revierweisen Aussagen sollen intensiviert werden, obwohl diese ohne jedes Zahlenmaterial die subjektive Meinung des Verfassers wiedergeben.
2. Das Klimarisiko und sich ergebende waldbauliche Konsequenzen sind bei der Gutachtenerstellung zu berücksichtigen.
3. Stärker zu berücksichtigen sind die durchkommenden Jungpflanzen. Wie das geschehen soll, ist nicht ersichtlich.

Fazit:

Auf die entscheidenden Kritikpunkte am bisherigen Verfahren des Verbissgutachtens wurde auch in der neuen Anweisung nicht eingegangen. Weiterhin jongliert man mit nackten Prozentzahlen ohne Bezugsgröße. Der Wille zur Beseitigung von statistischen und sachlichen Fehlern ist nicht erkennbar.

Sogar der Klimawandel soll zur Abschussplanung herhalten. Was wir derzeit unbestritten erleben, ist eine Klimaschwankung. Ob schon ein Klimawandel begonnen hat, können erst nachfolgende Generationen beurteilen. Niemand kennt die Zukunft, auch der Forst nicht. Wie will dann heute die Forstpartie schon wissen, welcher Wald zukünftig der richtige sein wird? Klimatolerante Wälder gab es schon seit der ersten Planetenbewaldung bis schließlich der Mensch die Bühne betrat. Heute spricht man von klimatoleranten Wäldern der Zukunft, meint aber in Wahrheit klimatolerante **Wirtschaftswälder**. Und das ist eine ganz andere Hausnummer.

Dr. Holger v. Stetten

Februar 2021